

Paul Matter
Landrat
Burach
6372 Ennetmoos

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetmoos, 19. November 2008

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ländrätinnen und Landräte

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (NG 151.1) sowie §§ 104 und 107 des Landratsreglementes (NG 151.11) reicht der Unterzeichnete folgende

M O T I O N

betreffend Änderung der Steuergesetzgebung (Abzugsfähigkeit von Kosten für die Erlernung eines Zweitberufes)

ein.

Der Regierungsrat Nidwalden wird aufgefordert, umgehend die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen

- **im kantonalen Steuergesetz (insbesondere Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6 [Abzug von mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten], Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 [nicht abziehbare Ausbildungskosten], Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 [Kinder- und Ausbildungsabzüge], § 22 Steuerverordnung [Begrenzung der Abzüge]**

entsprechend der nachstehenden Ausführungen anzupassen und dem Landrat einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

A. Ausgangslage

Gemäss Bundes- und Kantonsverfassung gilt das Gleichbehandlungsgebot.

Gemäss § 9 der Nidwaldner Verwaltungsrechtspflegeverordnung (NG 265.1) behandelt die Behörde auf gleiche Weise alle vergleichbaren, tatsächlichen Verhältnisse und auf unterschiedliche Weise jene tatsächlichen Verhältnisse, die voneinander abweichen und einer unterschiedlichen Behandlung bedürfen.

Absolventinnen und Absolventen beispielsweise der selben Fachhochschule werden steuerlich völlig ungleich behandelt. Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Beruf erlernt haben sowie deren Eltern, werden gegenüber Schülerinnen und Schülern in Erstausbildung krass benachteiligt.

Aus- und Weiterbildungsabzüge werden durch die Steuerbehörden rein formaljuristisch beurteilt. Diese strenge Beurteilung ist realitätsfremd und entspricht nicht den Anforderungen der Wirtschaft.

B. Problematik

Heute haben wir die völlig unbefriedigende Situation, dass Jugendliche, die eine Zweitausbildung absolvieren, die anfallenden Kosten nicht oder nur wenig wirksam abziehen können. Ebenfalls können Personen (in der Regel die Eltern), welche die Zweitausbildung mitfinanzieren, keine Abzüge tätigen. Dies ganz im Gegensatz zu Eltern von Studenten. Dies ist nicht nur höchst ungerecht, vielmehr tragen diese unterschiedlichen Regelungen den heutigen Anforderungen der Wirtschaft nicht Rechnung und dies entspricht auch nicht dem fortschrittlichen Image des Kantons Nidwalden. Wir wollen uns ja als innovativ, wirtschafts- und steuerfreundlich präsentieren.

Die Ungerechtigkeit möchte ich mit folgendem Beispiel aufzeigen. Ich gehe davon aus, dass A und B eine Fachhochschule in Zürich besuchen und dort gemeinsam eine Kleinwohnung gemietet haben. A hat vorgängig das Gymnasium besucht, während B die Berufsmaturität erlangt hat. Die Eltern von A und B haben für mündige Kinder folgende Abzugsmöglichkeiten (Sozialabzüge Art. 39 Abs. 1 Ziff.1 und Ziff. 2) :

	<u>Eltern A</u>	<u>Eltern B</u>
4. Jahr Gymnasium / 1. Jahr Berufslehre	5'000.00	0
5. Jahr Gymnasium / 2. Jahr Berufslehre	5'000.00	0
6. Jahr Gymnasium / 3. Jahr Berufslehre	5'000.00	0
1. Jahr Fachhochschule Zürich	10'000.00	0
2. Jahr Fachhochschule Zürich	10'000.00	0
3. Jahr Fachhochschule Zürich	10'000.00	0

Die Argumentation des Steueramtes, die Kosten würden als Weiterbildungskosten anerkannt, hat einen entscheidenden Fehler: Beim Besuch einer Schule fehlt in der Regel das Erwerbseinkommen. Dies führt eben dazu, dass diese Kosten steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Keinesfalls will ich den gymnasialen Weg als schlechter einstufen. Aber es darf nicht sein, dass Jugendliche, die einen Beruf erlernen, sowie deren Eltern massiv bestraft werden. Überdies ist festzuhalten, dass jede Bildung, sei es nun eine Aus- oder eine Weiterbildung, früher oder später für den Staat mehr Steuern generieren wird. Weiter ist anzuführen, dass auf Seiten der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen viel Zeit für die Abgrenzung von Aus- und Weiterbildung investiert wird, die anderweitig nützlicher und gewinnbringender eingesetzt werden könnte.

C. Forderung

Ich bin mir der Rahmenbedingungen des Steuerharmonisierungsgesetzes durchaus bewusst. Der Regierungsrat hat deshalb eine bundesgesetzkonforme Lösung zu wählen, welche die vorerwähnte Ungerechtigkeit eliminiert. Dabei könnte ich mir verschiedene Lösungsansätze vorstellen:

- Ausbildungskosten werden bei den Sozialabzügen berücksichtigt, auch wenn es sich um eine Zweitausbildung handelt.
- Weiterbildungskosten können wie beispielsweise unberücksichtigte Verluste bei künftigen Steuerperioden abgezogen werden.
- Der Gesetzgeber hat eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Aus- und Weiterbildungskosten vorzusehen.

Die Steuerverwaltung hat bei der Privilegierung von gewissen Einkommens- und Vermögenskategorien fortschrittliche Lösungen gesucht und gefunden. Ich erwarte, dass diese innovativen Lösungen auch für unsere junge Generation gesucht und gefunden wird.

Damit diese Änderungen hinsichtlich der bereits angekündigten Revision der Steuergesetzgebung integriert werden können, ist die vorliegende Motion als **dringlich** zu erklären.

Hochachtungsvoll

Paul Matter, Landrat

Mitunterzeichnende:

Elisabeth Wigger, Viktor Baumgartner, Sepp Barmettler, Josef Niederberger, Eduard Christen, Verena Bürgi, Willy Frank